

Auskunft:

[Mag. Julian Kositz](#)

T +43 5574 511 26618

Zahl: VIe-52-3/2024-19

Bregenz, am **21.06.2024**

K u n d m a c h u n g

Die EnergieWerk Ilg GmbH, Dornbirn, hat mit Eingabe vom 27.05.2024, eingelangt am 28.05.2024 unter Vorlage von Projektunterlagen beim Landeshauptmann von Vorarlberg als zuständige Abfallwirtschaftsbehörde um Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung nach § 37 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) für die Errichtung einer Energiezentrale und einer Brennstofflagerhalle im Ausmaß von ca. 3.500 m² auf GST-Nr. 4568/3, KG Dornbirn, angesucht. Die Energiezentrale soll aus einem Kesselhaus und mehreren technischen Räumen bestehen. Die Energieerzeugung soll hauptsächlich in einem Heißwasserkessel mit nachgeschaltetem Economiser und durch Wärmerückgewinnung aus Rauchgaskondensationsanlagen und einer Absorptionswärmepumpe erfolgen. Als Ausfalldeckung ist ein Gaskessel geplant. Als Brennstoff sollen hauptsächlich verschiedene Abfälle mit hohem biogenem Anteil aber auch Waldhackgut und Hackgutsortimente dienen.

Über dieses Ansuchen wird hiermit die mündliche Augenscheinverhandlung auf

Dienstag, den 10.09.2024

mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer um **09.00 Uhr bei der Raiffeisenbank im Rheintal, Rathausplatz 8, 6850 Dornbirn, 5. Stock**, anberaumt. Je nach Bedarf findet anschließend ein Lokalaugenschein auf dem Grundstück der geplanten Anlage statt.

Die Antrags- bzw. Plan- und Beschreibungsunterlagen sind über folgenden Link digital abrufbar:
<https://drive.cnv.at/s/dBH4f6r3t9CaBWz>.

Gemäß § 42 AWG 2002, BGBl. Nr. 102/2002 idGF, haben in diesem Verfahren Parteistellung der Antragsteller; die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll; Nachbarn; derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll; die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzung gemäß § 12 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959; die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende

Gemeinde; das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Verkehrsarbeitsinspektorat gemäß dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion; der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof zu erheben; Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Ziffer 5 AWG 2002; diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 und 35 Wasserrechtsgesetz 1959 gefährdet werden könnten; diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Nachbarn sind Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbar gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und die nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind. Als Nachbar gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (z.B. Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime, Schulen), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG können von den Parteien bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen erhoben werden. Werden von einer Partei bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 Abs. 1 AVG zur Folge, dass die betreffende Partei ihre Parteistellung verliert. Die Antrags- bzw. Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, Zimmer 325, sowie beim Amt der Stadt Dornbirn zur Einsicht auf.

Beteiligte können einen Bevollmächtigten entsenden, der mit der Sachlage vertraut ist und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn der Bevollmächtigte berufsmäßig zur Parteienvertretung befugt ist und sich auf die erteilte Vollmacht beruft, wenn es sich bei den Bevollmächtigten um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von Organisationen handelt und kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht oder wenn eine Partei gemeinsam mit dem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Dr. Wolfgang Eberhard

Ergeht an:

1. Amt der Stadt Dornbirn
Rathausplatz 2
6850 Dornbirn
Brief: RSb
vorab per E-Mail an stadt@dornbirn.at, unter Anschluss der Projektausfertigung (B, folgt per Post) sowie einem Ladungsplan (digital) zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um unverzügliche Veröffentlichung dieser Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde. Es wird ersucht, die Eigentümer der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke sowie die im beiliegenden Ladungskreis wohnhaften Personen und Inhaber von Gewerbebetrieben bzw Eigentümer dieser Grundstücke persönlich zu laden. Diesbezüglich wird auf den beiliegenden Lageplan verwiesen, aus dem der betroffene Personenkreis ersichtlich ist. Für allfällige Rückfragen hinsichtlich der zu ladenden Personen wird ersucht, mit der hierortigen Behörde Kontakt aufzunehmen. Am Verhandlungstag sind die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung, die Ladungsnachweise sowie die beigeschlossenen Projektunterlagen, die bis zum Verhandlungstag im Gemeindeamt aufzulegen sind, zur Verhandlung mitzubringen und dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
2. Amt der Stadt Dornbirn
Rathausplatz 2
6850 Dornbirn
E-Mail: stadt@dornbirn.at
3. EnergieWerk Ilg GmbH
Hatlerstraße 66a
6850 Dornbirn
Brief: RSb
4. EnergieWerk Ilg GmbH
Hatlerstraße 66a
6850 Dornbirn
E-Mail: tobias.ilg@biomassehof.at
5. Arbeitsinspektorat für Vorarlberg
Rheinstraße 57
6900 Bregenz
E-Mail: vorarlberg@arbeitsinspektion.gv.at
mit dem Hinweis auf die digitalen Projektunterlagen und dem Ersuchen um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung

6. Brandverhütungsstelle Vorarlberg
Römerstraße 12
6900 Bregenz
E-Mail: vorarlberg@brandverhuetung.at
mit dem Hinweis auf die digitalen Projektunterlagen und dem Ersuchen um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung
7. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg
Jahngasse 9
6850 Dornbirn
E-Mail: katharina.lins@naturschutzanwalt.at
mit Hinweis auf die digitalen Projektunterlagen
8. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI)
Intern
z.H. DI Arthur Sottopietra als Amtssachverständiger für Lufthygiene unter Anschluss einer Projektausfertigung (C) mit dem Ersuchen um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung
9. Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc)
Intern
z.H. des Amtssachverständigen für Elektrotechnik mit Hinweis auf die digitalen Projektunterlagen und dem Ersuchen um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung
10. Abt. Maschinenbau und Elektrotechnik (VIc)
Intern
z.H. Ing. Bernhard Bleyle-Fink als Amtssachverständiger für Gewerbetchnik mit Hinweis auf die digitalen Projektunterlagen und dem Ersuchen um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung
11. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa)
Intern
z.H. der Amtssachverständigen für Ortsbild und Raumplanung hinsichtlich § 33 Abs 1 lit b GNL mit dem Hinweis auf die digitalen Projektunterlagen und dem Ersuchen um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung
12. Abt. Hochbau und Gebäudewirtschaft (VIIc)
Intern
z.H. DI Roman Zagrajsek als Amtssachverständiger für Hochbau unter Anschluss einer Projektausfertigung (D) und dem Ersuchen um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung

13. Abt. Wasserwirtschaft (VIId)
Intern
z.H. Dr. Frank Wäger-Baumann als Amtssachverständiger für Gewässerschutz mit Hinweis auf die digitalen Projektunterlagen mit dem Ersuchen um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung
14. Abt. Wasserwirtschaft (VIId)
Intern
z.H. des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, mit dem Hinweis auf die digitalen Projektunterlagen und mit der Bitte um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung
15. DI Niklas Fink
Intern: Weiterleiten zur Information
unter Anschluss einer Projetausfertigung (E) mit dem Ersuchen um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung
16. Mag. Johannes Schweiger
Intern: Weiterleiten zur Information
mit Hinweis auf die digitalen Projektunterlagen und dem Ersuchen um Teilnahme an der mündlichen Verhandlung
17. Ing. Harald Feldmann
Intern: Weiterleiten zur Information
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde gemäß § 41 AWG 2002

Nachrichtlich an:

DI Dr. Wolfgang Eberhard
Intern: Weiterleiten zur Information